

Unterhaltsvorschuss

I. Wer hat Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsleistung, wenn es das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist und nicht oder nicht regelmäßig wenigstens in der nach Abschnitt III in Betracht kommenden Höhe Unterhalt vom anderen Elternteil oder falls dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge erhält.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich, ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht) oder
- in der häuslichen Gemeinschaft von Kind und Elternteil auch ein Stiefvater oder eine Stiefmutter des Kindes lebt oder
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich zum Beispiel in einem Heim oder in Vollpflege bei einer anderen Familie befindet oder
- der Elternteil bei dem das Kind lebt, sich weigert, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, oder
- der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht durch Vorauszahlung mindestens in Höhe des maßgeblichen Regelbetrages erfüllt hat.

III. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung?

Die Unterhaltsleistung wird bis zur Höhe der für die betreffende Altersgruppe festgelegten Regelbeträge nach der am Wohnort des Kindes geltenden Regelbetragsverordnung gezahlt. Die Unterhaltsleistung beträgt in den alten Bundesländern für Kinder unter 6 Jahren 133 Euro monatlich; für ältere Kinder unter 12 Jahren 180 Euro monatlich.

Von der Unterhaltsleistung sind bereits 77 Euro abgezogen = halber Erstkindergeldsatz. Dieser wird auch nur abgezogen, wenn ein höheres Kindergeld wie bei mehreren Kindern gezahlt wird. Dieser Abzug unterbleibt, wenn der andere Elternteil Anspruch auf Kindergeld oder auf eine dem Kindergeld entsprechende Leistung für das Kind hat.

Auf die Unterhaltsleistung werden angerechnet: Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder die Waisenbezüge, die das Kind nach dessen Tod oder nach dem Tod des Stiefelternteils erhält. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt.

Nicht angerechnet werden sonstiges Einkommen des Kindes und das Einkommen des Elternteils, bei dem das Kind lebt.

IV. Für welchen Zeitraum wird die Unterhaltsleistung gezahlt?

Die Unterhaltsleistung wird insgesamt längstens für 72 Monate gezahlt. Die Zahlung endet spätestens, wenn das Kind das 12. Lebensjahr vollendet. Das gilt auch dann, wenn die Unterhaltsleistung noch nicht volle 72 Monate gezahlt worden ist. Für die Berechnung der Höchstleistungsdauer ist die Höhe der Unterhaltsleistung unbeachtlich.

Daher ist in Fällen, in denen aufgrund der Anrechnung von Unterhalt oder von Waisenbezügen nur ein geringer Betrag zum Beispiel in Höhe von 10 Euro gezahlt werden kann, im Interesse des Kindes bei einem Lebensalter unter 6 Jahren von dem alleinerziehenden Elternteil abzuwägen, ob diese mit Rücksicht auf die Höchstleistungsdauer von 72 Monaten in Anspruch genommen werden soll oder nicht.

Die Unterhaltsleistung kann rückwirkend längstens für einen Kalendermonat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt werden, soweit die in Abschnitt I genannten Voraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

V. Was muss man tun, um die Unterhaltsleistung zu bekommen?

Der alleinerziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes muss bei der zuständigen Unterhaltsvorschusskasse einen schriftlichen Antrag stellen. Die Unterhaltsvorschusskasse ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich. Das Antragsformular erhält man bei der Stadt-, Gemeinde- oder Kreisverwaltung.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VI. Welche Pflichten haben der alleinerziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Leistungen nach dem UVG beantragt haben?

Er muss nach der Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere

- wenn das Kind nicht bei ihm lebt,
- wenn er heiratet oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- wenn er umzieht,
- wenn er den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren hat,
- wenn der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will oder bereits zahlt,
- wenn der andere Elternteil verstorben ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden. Wenn der alleinerziehende Elternteil dieser Anzeigepflicht nicht nachkommt, ist er zum Ersatz der zuviel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet.

VII. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsleistung erhalten, muss der alleinerziehende Elternteil den Betrag ersetzen, wenn und soweit der die Überzahlung verursacht hat durch

- vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder
- nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder
- wusste oder zumindest wissen musste, dass dem Kind die Unterhaltsleistung nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss die Unterhaltsleistung zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung

von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf die in demselben Monat gezahlte Unterhaltsleistung nicht angerechnet wurde oder

Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe der Unterhaltsleistung hätten angerechnet werden müssen.

VIII. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus?

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Die Leistung schließt zum Beispiel den Sozialhilfeanspruch des Kindes nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe) nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) 12 und Grundsicherung nach dem SGB 2 angerechnet.